



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

§.XVI. Chur-Brandenburg wird darüber empfindlich; deduciret seine auf Hervord habende Jura; Die Stadt Hervord revociret selbst, was sie auf dem Friedens-Congress gegen Chur-Brandenburg dieserhalb ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. Sept. feste, (aus erheblichen wichtigen Ursachen) Wegen der Re- und Correlation repetire et priora &c. 1647. Sept.

**Wetterauische Grafen:** Was die beyde Schreiben anlange, conformire er sich mit Sachsen-Altenburg und Henneberg; wie auch wegen der Re- und Correlation.

**Fränckische Grafen:** Ob zwar die Clausul (nach Möglichkeit) sehr general, und den Herren Cameralen zu ziemlichem Präjudiz und Erlangung schlechten Contentements gereichen möchte: jednoch, weil es der ruinirten Stände Nothdurfft erfordere, auch dem neulichsten Concluso gemäß sey; als wäre dieselbe in alle Wege zu inseriren.

**Direktorium:** pro Concluso. Diesem nächst wäre behdrigen Orts die Erinnerung zu thun, daß in dem, wegen Bezahlung der dreyen Zieser, verfasseten Auffatz an das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer, der Möglichkeit und Verstattung der Compensacion, ratione der angewendeten depositorum gedacht: In dem aber, der Baselschen Sache halber, an jetzt-gemeldtes Cammer-Gericht begriffenen Schreiben, das Wort (bedrohlich) wie auch die Ursachen, warum man auf dem angelegten Instand beharre, ausgelassen: Im übrigen auch die Re- und Correlationes zwischen den dreyen Reichs-Collegiis sühohin, dem Herkommen gemäß, an die Hand genommen werden.

Daß nun diese XLIX. Session gleichfalls mit Fleiß conferiret, und in substantialibus vollständig und gleichstimmig befunden worden, bezeugen hiemit

Christian Werner.  
Samuel Ebart.  
Eusebius Jäger.

## N. IV.

Extractus Protocolli, Osnabrück, den 13. Sept. 1647.

N. IV.  
Extract Protocolli  
zu  
Osnabrück.

Eodem ist Sessio auf dem Rath-Hause in der Hervordischen Sache gehalten, und das Conclulum dahin gemacht worden: Man befinde die Majora dahin gestellt zu seyn, daß, nachdem man in der Hervordischen Sache die Nothdurfft allerseits an behdrige Orte hinterbracht, darvon aber zur Zeit kein Befehl erhalten, ob es bey der am 7. dieses in allhiefigem Fürstlichen Collegio ausgefallener Meynung verbleiben solle, nach Ausweisung deren, Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg das Hervordische Memorial zu communiciren, und sich darüber um Erfassung eigentlichen Berichts gebühlich zu requiriren, und zwar desto mehr, weil man äußerlich vernehme, daß erwähnte Sache, zwischen Dero und der Stadt Hervord, allbereits zur gütlichen Vergleichs-Handlung gelanget wäre.

## §. XVI.

Der Churfürst empfindet solches äbel.

Alleine der Churfürst von Brandenburg ließ diese Bezeugung sich sehr nahe gehen, indem derselbe davor hielt, daß man die Hervordische Sache, bey dem Friedens-Congress, als in Foro plane & prorofus incompetente, nicht annehmen sollte; dannenhero die nachstehende wohl- ausgearbeitete Deduction, die Landes- herrlichen Jura über die Stadt Hervord, betreffend, von Chur-Brandenburgischer Seite ad Congressum gebracht wurde, welche Sachsen-Altenburg, als damah-

deduciret sein  
ne Jura über  
die Stadt  
Hervord.



1647. Sept. damahliger Director Evangelicorum, in absentia Magdeburgici, ad Dictaturam publicam brachte: Wobey der Churfürst ferner urgirte, daß der ad Congressum abgeschickte Hervordische Bevollmächtigte, fines Mandati übersritten, und der Magistrat zu Hervord, nebst der Bürgerschaft daselbst, solches vermöge des Adjuncti sub B. revociret

Die Hervord  
der revociren  
ihre an den  
Congress ge  
stelltes Me.  
moriale.

habe. Ob aber eine so schnelle Veränderung der Resolution bey denen Hervordern, durch eigenen Gewissens-Trieb, oder durch die nachdrückliche Syllogismos derer einquartirt gewesenen Brandenburgischen Soldaten, in so wenig Tagen, gewürcket worden sey, das mag ein jeder selbst beurtheilen.

1647.  
Sept.

## N. I.

**Kurzer Auszug, worinnen die Seiner Churfürstlichen Durchläuchten zu Brandenburg in- und an der Stadt Hervord compeircirende Hoheit, Regalia und Jurisdictionalia bestehen, nechst angehengtem Bericht, was Sie zu Occupirung solcher Stadt bewogen, und wie es damit anjese beschaffen sey und stehe.**

I. Haben die Herzogen von Göllich, Pfalzgraffen von Ravensberga, ab immemoriali tempore ansehnliche Jura und Gerechtigkeiten, das Jus constituendi judicem, auch merum & mixtum imperium, in- und an der Stad Hervord, als welche im Ravensbergischen Territorio gelegen, gehabt und exerciret.

II. Ist die Stadt von viel 100. Jahren einer zeitigen Aebtiffin, und dem Stifft Hervord, als ordentlicher Obrigkeit, immediate subject und unterworfen gewesen, gestalt mit alten Documentis zu beweisen, daß allbereit in Anno 1377. dieselbe der Aebtiffin und dem Stifft vom Carolo IV. Römischen Kayser, durch einen rechtlichen Ausspruch der gestalt zugeeignet, daß dieselbe Niemand als allein der Aebtiffin, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, angehörig seyn solle.

III. Es hat auch die Stadt, Bürgermeister, Rath und die Bürgerschaft, der Aebtiffin jederzeit hulldigen und schwehren, auch ein jedweder Bürger, wann er angenommen worden, nebst Leistung der Hulldigungs-Pflicht, der Aebtiffin auch einen Stadt- und Pflicht-Pfennig, in signum subjectionis, geben und erlegen müssen.

IV. Auch der Aebtiffin alle Bürden, Lasten und Steuern für und für tragen und contribuiren müssen.

V. Dargegen die Stadt von der Aebtiffin und dem Stifft ansehnliche Privilegia, Lehn und Güter, insonderheit aber auch das Burg-Gericht erlanget, laut der alten Privilegien und Lehen-Brieffe, darinn die Aebtiffin die Stadt, Ihre Stadt, und die Einwohner, Ihre liebe Getreue jederzeit inticuliret.

VI. Gang ohne aber, daß diese Stadt jemahls zu den Reichs-Tagen und Versammlungen erschienen, noch auch Sessionem & Votum in Comitii gehabt, und dem Reich vor sich absonderlich contribuiret, welches alles in Actis selbst gestanden, und neben der Frau Aebtiffin, contra Fiscalem Imperii, zu ihrer Defension selbst allegiret worden.

VII. Alle diese obstehende Jura, insondeit aber und mit Rahmen, alle weltliche Hoheit und Obrigkeiten, Herrschafft und Gerechtigkeit, hat die Frau Aebtiffin und Stifft in Anno 1547. am 20. May weyland Herzog Wilhelmen zu Göllich, Cleve und Berg und Ravensberg, vermittelst einer aufgerichteten Solennen-Transaction, kräftigster massen gänglich cediret, übergeben und abgetreten.

Vierdter Theil.

E c c c c

VIII.



1647.  
Sept.

VIII. Diese Transaction und Cession haben die glorwürdigsten Römischen Kayser Ferdinandus I. am 12. May 1557. und abermahls am 21. Junii 1559. ingleichen Maximilianus II. zu Augspurg am 20. April. 1566. aus Kayserlicher Macht und Gewalt solennissime & in amplissima forma confirmiret und bestätiget.

1647.  
Sept.

IX. Darauf hat auch Magistrat und Bürgerchafft Herzog Wilhelm zu Gülich als Graffen zu Ravensberg, in Anno 1559. und Anno 1596. Seiner Fürstlichen Durchlauchten Sohn und Successori, Herzogen Johann Wilhelm, als ihrem Landes-Herrn die schuldige Huldigung unweigerlich geleistet und abgestattet, auch sich nicht anders als ihrer Fürstlichen Gnaden ungezweifelte Unterthanen geriret, auf denen ausgeschriebenen Landtagen erschienen, auch alle Landes-Onera und Contributiones mit getragen.

X. Dargegen die obgedachte Herzogen sie durch gegebene Reversales versichert sey bey ihren Privilegien, Sitten und billigen Gewohnheiten zu lassen.

XI. Mehr haben Ihre Fürstliche Gnaden bis auf ihr Absterben, durch ihre dafelbst bestellte Richter und Goe-Grefen 1.) das peinliche Hals-Gericht, 2.) das Burg-Recht 3.) das Gast-Gericht, 4.) das Bürgerliche oder Unter-Gericht 5.) das Urphade-Gericht, 6.) das Arrest-Gericht, 7.) das Erb-Gericht und 8.) das Edle Voigt-Geding u. für welchem alle Criminal-Brüche behandelt und gerichtet worden, geruhig exerciret und ausgeübet.

XII. Es seyn auch alle Appellationes von den Urtheilen nicht ad Cameram, sondern zusehenderist an das Fürstliche Hoff-Gericht ergangen und devolviret worden.

Diesen allen zu wieder haben sich der Magistrat, nach Absterben der vorigen Herzoge und bey diesen im Reich entstandenen Troublen, auch gewähret Succession-Streit über diese Lande, unterstanden, denen Chur- und Fürstlichen Successoren und Possessoren dieser Lande, in oberzehlten ihren Hoheiten und Juribus allerhand Eintrag zu thun, sich für eine Reichs-Stadt zu vindiciren, des schuldigen Gehorsams aber, damit sie einem zeitigen Herzoge von Gülich, als Graffen von Ravensberg, verobligiret, gar zu entbrechen, gestalt sie es dann dahin getrieben, daß, non citatis nec auditis Serenissimis, Domino Electore Brandenburgico & Domino Comite Palatino Neoburgico, in Anno 1631 in causa Exemptionis, ad instantiam Fiscalis, mit welchem sie sich endlichen, ihrem Vorbringen, in Actis gethanen Bekändnissen ja ihrer geleisteten Pflicht zuwieder, conjungiret, ein Exemption-Urtheil publiciret, darin contra Jura Abbatissæ silentium imponiret werden wollen, die doch schon 90. Jahr vorhero ihre Jura dem Herzog von Gülich cediret gehabt, und also an der Sacher nicht mehr interessirt gewesen. Wieder dieses Urtheil haben die Churfürstliche Durchlauchten zu Brandenburg Fürstliche Durchlauchten zu Neuburg debito tempore Revision gesucht, dieselbe auch erhalten und an gehörigen Ort insinuiren lassen.

Ob nun wohl, vermög der Revision-Ordnung und Reichs-Abschiede, pendente Revisione nichts überall attentiret oder innoviret, sondern alles in vorigem Stand gelassen werden sollen, so haben jedennoch gemeldter Raht (denn die Bürgerchafft soll daran gar keinen Gefallen haben) nach und nach allerhand Attentata und wieder-rechtliche That-Handlungen verübet, ja auch Seiner Churfürstlichen Durchlauchten an Dero unstreitigen Juribus, darvon doch die Urtheil gar nichts disponiret, viel schädliche Eingriffe gethan, darinnen sie auch noch bis dato halstarrig continuiren.

I. Indeme sie sich zu Osinabrück und Münster unterm Prætext erhaltener aber per Revisionem suspendirter Urtheil, als eine Reichs-Stadt angeben, und Votum & Sessionem in Collegio Civitarum affectiret, darzu sie auch non attentis Protestationibus Seiner Churfürstlichen Durchlauchten Gesandte, in summum Suae Serenitatis præjudicium admittiret seyn sollen.

III. Darz



1647.  
Sept.

II. Darauf haben sie ferner sich alles schuldigen Respects und Gehorsams, so sie Seiner Durchlauchten als dero Landes-Herrn schuldig, gänzlich entbrochen, die alte formulam homagii, so sie und die Bürgerschaft auf dem Herzoge zu Gütlich als Grafen zu Ravensberg eydlich geschwohren, nefarie und Pflicht-vergessener weis verändert und auf sich und die Bürger gerichtet.

1647.  
Sept.

III. Der Herzogen von Gütlich in signum Superioritatis aufgerichtliche Fürstliche Wappen und Insignia, zu Seiner Churfürstlichen Durchlauchten höchster Beschimpfung, de facto herunter gerissen.

IV. Auch in allen obangezogenen Gerichten dem Churfürstlichen Richter viel Eingriff und turbationes zugefüget, ja diese Gerichte bisshero selbst usurpiret, und also Seiner Churfürstlichen Durchlauchten stättliche Jura und Jurisdictionalia fast gar suppressiret und unter die Füße geworffen.

V. Insonderheit das Bürgerliche Gericht, da doch viel Scheffen unlangbar von dem Hauße Gütlich Lehen recognosciren auch neben dem homagio ein gewisses Landemium zu entrichten schuldig, an sich gezogen, und an der verstorbenen ScheffenStelle, andere ihres Gefallens inscio Serenissimo substituiret.

VI. Und überdem wollen sie den appellirenden Theilen keine Appellationes an das Fürstliche Hoff-Gericht mehr verstatten, sondern zwingen die partes durch hoch präjudicirliche Decreta, daß sie ihre Appellationes nunmehr pro ratione (also lauten ihre formalia) moderni status Reipublicæ, recte ad Cameram richten müssen.

Diesen und allen andern Eydt- und friedbrüchigen Attentatis, Eingriffen und höchstschädlichen Antastungen haben Seine Churfürstliche Durchlauchten also länger nicht zusehen, sondern pro tuitione & conservacione ihres Rechts und Regalien, zureichende Mittel an Hand nehmen, sich bey dem ihrigen contra tam refractarios subditos & turbatores defendiren und manuteneiren, und also die Stadt Herbord zu ihrer unterthänigsten Schuldigkeit unumgänglich anweisen müssen, sonderlich und um so viel destomehr bey diesen gefährlichen Kriegs-Zeiten, und eben dazumahl, als um selbige Stadt Herbord beyde, nemlich Kayserliche unter General Lamboy und Königl. Schwedische unter General Königsmarck kriegende Partheyen gelegen, von welchen dieser schon der Stadt die Einnehmung der Guarnison, wie notori, angekündigt, und wegen Abwendung tractiret gewesen, jener aber darauf wieder ein wachendes Auge gehabt, und darinnen präveniren wollen, auch gar leicht, als um Hamm stehend, thun, mit dem Rath correspondiren und also Kayserliche Völder hinein bringen können. Dahero dann Seine Churfürstliche Durchlauchten aus schuldiger Fürsorge, damit diese Stadt nicht, gleich mit dem Hamm und andern ihren Städten geschehen, denen, die dazu nicht befugt und ihre Lande daraus ruiniren möchten, in die Hände komme, zur Occupirung gleichsam gezwungen worden, und diesfalls von Niemand unpassionirten zu verdencken sind.

Und obwohln etliche Exorbitantien (welche doch so groß und scharff, wie die Klage ist, nicht seyn sollen) bey der Occupation vorgegangen; so tragen doch Churfürstliche Durchlauchten daran gang keinen Gefallen, haben auch dieselben zu verüben gang nicht befohlen, ja vielmehr verboten, sondern was bey der ersten Hmeindringung in der Stadt von der Soldatesca geschehen und verübet, ihrer Kriegs-Officier Bericht nach, nicht hat abgewendet werden können, bevorab, da den ihrigen von der Stadt Soldaten und Bürgern, mit schießen aus den Häusern und sonstem Widerstand geschehen, und ja bekand, daß bey dergleichen Occupirungen alle Excess und Ungelegenheiten zu verhüten oder abzuwehren fast unmöglich, dahero Seiner Durchlauchten, was fürgegangen, mit Fügen nicht begemessen werden kan, und haben Sie schon, auf nunmehr eintommenden sub Lit. A. hiebey liegenden bemeldter Stadt unterthänigstem Erbiethen, wegen Vierdter Theil,

C c c c 2

schul-



1647.  
Sept.

schuldiger Subjection sich aufm Fall würcklich verspürenden sothane unterthänigsten Gehorsams, gegen alle und jede Dero Einwohner zu gnädigster Schushaltung derselben, in gleichen Confirmation ihrer rechtmäßigen Privilegien, gnädigst anerboten; alsdann auch ferner über das Bürgermeister und Rath nebst der Bürgerschaft ihre Deputirte zu Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit nach Cleve gesandt, und sich ausdeme, so an ihrer Seiten bisshero wieder Dieselbe vorgangen, unterthänigst entschuldiget, in gleichen um gnädigste Verzeihung gebeten und zu unterthänigstem schuldigen Gehorsam sich erboten, mit der ausdrücklichen Anzeige, es hätte ihr Mandatarius keinen andern Befehl gehabt, als nur bey den Reichs-Ständen und dero Gesandten um dero Intercession, damit die Stadt nicht zu sehr beschwehret werden möchte, anzuhalten, daer nun mehr gesucht oder gebeten, wäre solches wider ihren Willen und Befehl geschehen; allermassen dann dieselbe ihren Stadt-Secretarium sowohl anhero nach Osnabrück als Münster länger dann vor 8. Tagen geschicket, voriges bey dem Chur-Mayntischen Directorio von dem vermeynten Gewalthaber Fürstenauen ein gegebenes Mandatum zu revociren, und nur um simplices Intercessionales wegen Erleichterung der Soldatesca anzuhalten, wie Beylag Lit. B. zeigt. Dannoch sind Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit gnädigst entschlossen, sich in Confirmation ihrer unstreitigen Privilegien und Gerechtigkeiten, wie nicht weniger Erleichterung derer von ihnen beklagter Beschwehden, dergestalten gegen sie in Gnaden zu erzeigen, daß sie mit Fug und Recht sich über Dieselbe zu beschwehren nicht Ursach haben sollen, zu dem Ende Sie dann auch nicht unterlassen wollen, wegen der von den Hervordischen geklagten Beschwehden, so auch von ihnen Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und Dero Chur- und Fürstlichem Haus zum hohen Präjudiz fürgenommenen Neuerungen und Wiederfestigkeiten, eigentliche Erkundigungen anzustellen und darauf nach befundener Beschaffenheit der Sachen sothane Veranlassung zu machen und anzustellen, daß nicht allein die Stadt nach aller Möglichkeit Leichterung empfinden, sondern auch dero Jurium und Privilegien, welche ihr von Rechtswegen unstreitig gebühren, und sie nicht mit höchstgedachtes Ihres Chur- und Fürstlichen Hauses hoher Landes-Obrigkeit Despektion und Verunglimpfung, in gleichen ihrem selbst eigenen Schaden und verderblichen Unordnungen bey Administration ihres Stadt-Wesens, und der lieben Justiz (als welche der meisten Einwohner eigenem Bekannntuß nach, vor Augen in vollem Schwang sind) eigenmächtig usurpirt haben, ohne Beeindrängung gemessen könne.

Weil dann aus diesem letzten erscheint, daß nicht nöthig gewesen, daß ein hochlöblich Chur-Mayntisches Directorium, alsobald nicht allein das eingedene Memorial von erstvermeyntem Mandatario, Fürstenauen, hätte mögen zur Dictatur geben, sondern auch stracks fort darauf zu Rath ansagen lassen, indeme ganz kein Periculum in mora, Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg auch, als Landes-Fürstliche Obrigkeit, vermöge Reichs-Abschiede vorher annoch nicht gehdret, und über diese nothwendige Occupation mit ihrer Verantwortung vernommen worden. Ueberdas und dahingegen ganz unerwogen, daß der Secretarius der Stadt Herzvord sich obangeregter massen bey hochwohlbesagtem Directorio angeben, und voriges Mandatum revociret, jedoch mit Verschweigung, Hinterhaltung, und nicht zur Dictatur-Bringung, dessen anderweit einig Conclusum von Münster anhero geschicket, und darüber der Rathgang reiteriret worden. Welches, wiewohl alles vor sich null und nichtig, jednoch höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht sothane Ubereitung bey diesem General-Friedens-Convent, dahin ohnedas diese Sachen nicht gehörig, nicht wenig graviret und beschweret werden: So kan man dahero an Chur-Brandenburgischer Seiten nicht vorbehen, der vorgenommen nachdenklichen und allen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs ob consequentiam sehr nachtheiligen bey diesem Werk committirten Präcipitanz, gebührlischen zu contradiciren und zu widersprechen, auch davon gesammten Chur-Fürsten und Ständen à parte nothdürfftige Communication abzustatten, mit Bitte, dieses anders nicht, als genothdringet, pro informatione & in antecessum hochgünstig  
also

1647.  
Sept.



1647. also anf- und anzunehmen, bey etwa über alles Verhoffen ferner von dem Mannsi- 1647.  
Sept. schen Directorio angestellter Convocation, diesen Bericht bestermassen zu menagi- Sept.  
ren, und in gute Obacht zu halten.

Vorbehältlich fernere Nothdurfft.

Lit. A.

Durchlauchtigster Churfürst!

Ew. Churfürstliche Durchlaucht seynd unsere unterthänigste Dienste jederzeit bedor.

Gnädiger Churfürst und Herr!

Ew. Churfürstlichen Durchlaucht an uns sub dato Cleve den 2. Septembris, des jetzlauffenden Jahrs gnädigst abgelassenes Schreiben, haben wir mit allerunterthänigsten schuldigen Respect empfangen, und wie wir daraus anfangs ganz erfreulich verstanden, daß Ew. Churfürstliche Durchlaucht dahin gnädigst sich erkläret, uns in unsern habenden unstreitigen Juribus & Privilegiis einigen Eingriff nicht zu thun, sondern bey persönlicher Ubertunft (um Dero Beschleunigung zu Erleichterung unserer Beschwerden wir unterthänigst bitten) solche Anstalt zu machen, daß Ew. Churfürstlichen Durchlaucht gnädigste Affektion wir daraus zu verspüren haben könnten, wofür wir Ew. Churfürstlichen Durchlaucht unterthänigsten Dank sagen; Also haben wir mit höchster Wehmuth vernommen, wasgestalt wir beschuldiger werden wollen, als hätten wir unterfangen Ew. Churfürstliche Durchlaucht an Dero hohen Gerechtsamkeiten eigenmächtig, wider alle Recht und unsere Pflicht, zu turbiren, und uns unserer Schuldigkeit zu entziehen, wodurch Ew. Churfürstliche Durchlaucht bewogen worden, Dero Kriegs- Völcker bey uns einlogiren zu lassen.

Nun bezeugen wir mit Gott und unserm Christlichen Gewissen, daß Ew. Churfürstlichen Durchlaucht in dieser Stadt habende hohe Jura und Gerechtsamkeiten, in einigen Zweifel zu ziehen, vielweniger Ew. Churfürstliche Durchlaucht darin zu turbiren, oder uns unserer Schuldigkeit zu entziehen, es niemahls zu Sinne oder Gedanken gestiegen, sondern allezeit mit Mund und Herzen contestiret haben, thun dasselbe auch noch dießelbe unserer unterthänigsten Schuldigkeit nach, in ihrem vollen Vigore ungekräncket zu lassen, und vielmehr Ew. Churfürstlichen Durchlaucht, und dem Fürstlichen Hause Gülich, allen unterthänig- schuldigen Respect und Gehorsam zu leisten, dahero uns dann um so viel schmerzlicher ankommen, daß Ew. Churfürstliche Durchlaucht, zu einiger wider uns gefassten Ungnade sich bewegen, und eine so scharffe undermuthliche Execution über uns verhängen lassen. Wann wir uns aber unserer blossen Unschuld getrüsten, und der festen unterthänigen Hoffnung leben, Ew. Churfürstliche Durchlaucht, als ein Christlicher hochlöblicher Teutischer Fürst, uns unerhörter Sachen nicht condemniren werden: Demnach gelanget an Ew. Churfürstliche Durchlaucht hiermit unser unterthänigstes Suppliciren, Flehen und Bitten, Dieselbe Dero wider uns gefasste schwere Ungnad gnädig sincken, diese Sache zu gnädigster Verhör kommen lassen, und nicht allein uns und unsere arme abgemattete Bürgerchafft, (welche uns beygechlossener massen, um unterthänigste Vorbitte bey Ew. Churfürstlichen Durchlaucht flehentlich ersuchet) von der schweren Einquartierung und Krieges- Last, welcher, bey unberhoffter Continuation, und annoch währenden unerträglichen Kaiserlichen und Schwedischen Contributionen, uns bey unserm fast verderbten Zustand gang zu Grund richten würde, gnädigst liberiren und befreyen, sondern auch die mit dem Herrn General-Lieutenant von Nortrath, dem gemeinen Geschrey nach ankommende Kriegs-Völcker gnädigst zurück lassen wollen, zumahln Ew. Churfürstliche



1647. liche Durchlaucht von uns und unserer Bürgerschaft (dessen der jetzige Commendant, 1647.  
Sept. von Ellern, aus unsern bisher geführten Actionibus uns Zeugniß geben wird und kan) Sept.  
sich einzigen Ungehorsams und Revolte nicht zu besorgen, unser gnädigster Churfürst  
und Herr seyn und bleiben. Dessen zu Ew. Churfürstlichen Durchlaucht, wir uns  
in Unterthänigkeit getrost, und Dieselbe ꝛ. Herbord, den 28. Aug. 1647.

Ew. Churfürstlichen Durchlaucht

unterthänigste

Bürgermeister, Scheyffen und Rath  
daselbst.

P. S. Auch gnädigster Churfürst und Herr! Da in einem oder andern Paß, den wir nicht verstanden, einiger Fehler vorgegangen seyn sollte, welcher zu Ew. Churfürstlichen Durchlaucht einigem Präjudiz verstanden werde, so wollen Dieselbe aus gnädigster Milde und Güte uns und der gemeinen Bürgerschaft solches gnädigst condoniren und verzeihen, als Dieselbe wir hiermit unterthänigst bitten und ansehen ꝛ.

Lit. B.

Hochgebohrne, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge und Hochgelahrte, respectivē  
gnädige und hochgeehrte Herren!

Als wir durch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Kriegs- und Landes-Vblckern am 20. Augusti geschehenen und unerwarteten Einfall, und dabey wider gehabte Ordre verübte Exorbitancien, an Niederschießung egllicher Bürger, und Ausplünderung des Rathhauses und vieler Bürger-Häuser, folgendes auch durch die angeordnete und noch continuirende schwere Einquartierung zu Ross und Fuß, in grosse Bedrängniß und unerwindlichen Schaden gesetzt, dabey aber keines Trostes und Rettung einiges Menschen uns getrost können; so haben wir durch unsern Mit-Bürgern, Herrn Antonium Forstenauen, welcher in seinen Privat-Geschäften nachher Ohnabrück gereiset, vermittelt einer ihme mitgegebenen General-Commission, der Churfürstlichen und Reichs-Städtischen Collegiorum hochansehnlichen Herren Abgesandten, unterthänig und unterdienstlich heimstellen lassen, ob Dieselbe bey dieser unserer Noth, sich unser dahin gnädig und großgünstig annehmen, und bey höchster ermeldter Ihre Churfürstlichen Durchlaucht, vor uns ulero und von sich selbst intercediren wolten, daß diese Stadt von dieser Last wieder liberiret, und die vorschwebende Gebrechen durch gültliche Mittel hingelegt werden möchten, wie solches der Tenor seiner Commission, wohin wir uns beziehen, expresse nach sich führet.

Wann wir aber erfahren müssen, daß besagter unser Mit-Bürger, Herr Antonius Forstenau, fines Mandati (wiewohl ausser Zweifel absque animo præjudicandi, und nur daher, daß er unsern jetzigen Statum nicht reifflich genug mag erwogen haben, deswegen wir denselben darum selbst wohl entschuldigen können) in so weit überschritten, daß Ew. Hochgräfliche Excellenz, wie auch Hoch-Edlen, Gestrengen und Herrlichkeiten, er ein Memorial ausser unserm Bewußt und Befehl übergeben, welches uns bey diesem Statu mehr Nachtheil als Vortheil genöiren und gebähren können, zumahl auf mehr höchstermelter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht an uns unterdessen gerichtetes gnädigstes Schreiben, uns und diese Stadt an ihren Juribus und Privilegiis (unter denen wir den statum immediatis hochhalten) zu conserviren, und darinnen nicht turbiren zu lassen, gegen Ihre Churfürstliche Durchlaucht wir uns durch unsere Abgesandte unterthänigst hinvieder erböten, Deroselben salvo Imperii & Civitatis Jure, alle gebührlliche Schuldigkeit, als deren wir uns auch niemahls



1647. maßs entzogen, zu leisten, und dabey unterthänigst gebeten, Ihre Churfürstliche  
 Sept. Durchlaucht bey solcher Bewandniß, und da Dieselbe von unserer friedsamem Bür-  
 Octob. gerschafft sich keiner Widerseßlichkeit zu befahren, Dero Krieges-Wölcker von uns  
 gnädigst wieder abzufordern, und dahin diese Sache zu bringen gnädigst belieben möch-  
 ten, daß durch Niederseßung eßlicher unpartheyischer, dieser Stadt alten Estats fun-  
 diger gelehrter Personen, ab utraque parte, alle zwischen Dero Churfürstlichen Durch-  
 laucht und dieser Stadt etwa vorschwebende Differentien und Gebrechen, in Güte  
 aus dem Grund gehoben und entschieden werden möchten, welches wir sowohl für uns  
 selbst, als auch aus Rath verschiedener Friedliebender Rechtsgelehrten, für das beste  
 Mittel zur Veröhnung angesehen; demnach werden wir vermüßiget, gleichwohl ohne  
 einige Verkleinerung und Despect Herrn Antonii Forstenauens, alles dasselbe, was  
 er über seine vorgedachte Commission hierunter gesucht und gehandelt, gebühlich zu  
 revociren, thun solches auch hiemit und in Krafft dieses mit unterthänig- und ganz  
 dienstlicher Bitte, Ew. Hochgräffliche Excellenz und Gnaden, auch Hoch-Edlen  
 Gestrengen und Herrlichkeiten, bey oft hochermeldter Ihrer Churfürstlichen Durch-  
 laucht sich für uns und diese arme höchstbedrängte Stadt, dahin respective gnädig  
 und hochgünstig annehmen, und bey Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gebühlich in-  
 tercediren und bitten helfen wollen, daß Dieselbe uns zuförderist von dieser schweren  
 Kriegs- und Einquartierungs-Last wieder befreien, Dero hohem Churfürstlich-gnädig-  
 stem Erbieten nach, uns an unsern Juribus, so wir von dem Heiligen Reich und son-  
 sten so theuer erworben, und bishero beruhiglich besessen, wie auch noch, nichts zu tur-  
 biren, sondern dabey gnädigst zu lassen, unserm unterthänigsten Suchen der gültlichen  
 Composition gnädigst statt und Raum geben. Hiermit verbinden Ew. Hochgräffli-  
 che Excellenz, wie auch Hoch-Edlen, Gestrengen und Herrlichkeiten, uns zu Dero un-  
 terthänigst und schuldigen Diensten, und werden wir und unsere Nachkommen nicht unter-  
 lassen, solches vor einen grossen Theil unserer und dieser Stadt Wohlfahrt zu halten,  
 and ewig zu rühmen. Datum Herbord, den 1. Septembr. 1647.

Bürgermeister, Scheffen und Rath des  
 hochbedrängten Stadt Herbord.

## §. XVII.

Des Chur-  
 Maynischen  
 Reichs-Di-  
 rectorii Pro-  
 testation ge-  
 gen die von  
 Altenburg  
 unternomme-  
 ne Dictatur.

Weil nun in dieser Chur-Branden-  
 burgischen Vorstellung, das Chur-Mayn-  
 ische Reichs-Directorium zimlich scharff  
 angegriffen war, indeme dasselbe über das  
 Hervordische Memorial, sogleich eine  
 Reichs-Deliberation veranlaßet, und  
 Sachsen-Altenburg, ermeldte Chur-  
 Brandenburgische Vorstellung, inter  
 Evangelicos, ad Dictaturam publi-  
 cam gebracht hatte; so sahe das Chur-  
 Mannische Reichs-Directorium, solche  
 Dictatur, vor ein præjudicirliches At-  
 tentatum und Eingriff in das, demselben  
 allein und privative competirende  
 Reichs-Directions-Wesen an, und pro-  
 testirte darwider schriftlich: worgegen  
 aber Evangelici zu reprotectiren, den  
 Schluß fasseten, außweis folgenden Proto-  
 colli, sub N. I. deme die Chur-Maynische  
 Protestation, sub N. II. beygefügt ist.

### N. I.

Protocoll, den von dem Chur-Maynischen Directorio erregten  
 Streit, da es den Evangelischen die Dictatur verwehren  
 wollen, betreffend.

Den 4. Octobris hat Sachsen-Altenburg, als welche nach Abzug des Mag-  
 deburgischen das Directorium bey den Evangelischen führen, zur Dictatur ansagen  
 lassen, dabey eine Contradiction- und Protestations-Schriefft vom Chur-Mayn-  
 ischen